

# Satzung

des

## Hessischen Fachverband für Motorsport e.V.

Wird in dieser Satzung in der männlichen Form geschrieben, so ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit eingeschlossen.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.08.1975 gegründete Verein führt den Namen:

#### **Hessischer Fachverband für Motorsport e.V.**

im nachfolgenden HFM genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main unter der Nummer 72 78 eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der HFM hat den Zweck, die aktiv und passiv motorsporttreibenden Vereine und deren Funktionäre, Helfer und Interessenten in Hessen zusammenzuführen und zu betreuen. Er ist die Dachorganisation der hessischen motorsporttreibenden Vereine im Landessportbund Hessen. Der HFM ist Mitglied des Landessportbund Hessen und Mitglied des DMSB. Er erkennt die Satzungen und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.
2. Ziel und Aufgabenstellung ist, die Förderung der Interessen des Motorsportes in allen Disziplinen wahrzunehmen, die nach DMSB Regularien durchgeführt werden.
3. Der HFM überwacht die Durchführung des Motorsportes in Hessen. Hierzu erkennt der HFM die Verbandsstatuten, Sportgesetz- und –Gerichtsbarkeiten von FIA, FIM, UEM, DMSB und DOSB an und unterwirft sich diesen.
4. Er wird die Interessen des Motorsportes in Hessen wahrnehmen, sowohl gegenüber der Landesregierung als auch allen Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.
5. Der HFM wahrt die Belange seiner Mitglieder und der diesen angehörenden Motorsportlern durch die Mitarbeit im Deutschen Motor Sport Bund (DMSB). Er führt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch.
6. Förderung der Planung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
7. Im Rahmen der vorgenannten Aufgaben obliegt dem HFM:  
Die Ausschreibung eigener Prädikate, Meisterschaften, Serien und Veranstaltungen, die Erstellung des Veranstaltungskalenders hierfür, sowie die Abwicklung dieser Prädikate.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der HFM fördert den Motorsport durch Unterstützung und Entwicklung des Spitzensports, des Amateur- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Er fördert das Lehr- und Ausbildungswesen, sowie durch Information und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Motorsport. Der HFM tritt für die Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Natur und Umwelt durch den Motorsport ein.
2. Der HFM dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
3. Der HFM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Motorsportes ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Haushaltsmittel des HFM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie die in ihnen organisierten Motorsportler erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HFM, die den satzungsgemäßen Zwecken widersprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des HFM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des HFM arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich für Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleitervergütung) und Sitzungsgelder der Organe des HFM vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Im übrigen haben die Mitglieder der Organe des HFM einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HFM entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle hessischen Vereine werden, die Motorsport betreiben, im Vereinsregister als e.V. eingetragen, Mitglied im Landessportbund Hessen und von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Über die Aufnahme von Vereinen/Vereinsabteilungen, die schriftlich über den Landessportbund Hessen zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium hat der Antragsteller innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.
3. Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zielsetzung des HFM besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernennen. Diese haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

Zur Erfüllung der Aufgaben des HFM können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

## **§ 6 Kündigung, Austritt, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30.9. des betreffenden Jahres schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Präsidium erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft gem. § 4.1 nicht mehr gegeben ist.
4. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes, gegen die Ziele und Zwecke des HFM sowie gegen die Satzung, durch Beschluss des Präsidiums gelöscht werden (Ausschluss) . Hiergegen hat das Mitglied innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruchrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des HFM sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HFM. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums sowie die Rechnungsprüfer. Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag, nimmt die Jahresberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer und legt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit).
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, innerhalb des 1. Halbjahres eines jeden Kalenderjahres den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Präsidiums, b) Feststellung der Stimmliste, c) Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, d) Anträge, e) Wahlen, f) Etatvoranschläge, g) Verschiedenes

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, den Vertretern der hessischen motor sport jugend im HFM, sowie den Mitgliedern des Präsidiums
4. Jeder Mitgliedsverein hat 1 Grundstimme, von 10 bis 50 Mitglieder, 1 weitere Stimme, je angefangene weiteren 50 eine Zusatzstimme. (Beispiel: 142 Mitglieder = der Delegierte des Vereins erhält 4 Stimmen). Die hierfür maßgeblichen Zahlen sind die bei dem Landessportbund Hessen zum Stichtag 01.01. des Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
5. Drei Vertreter der hessischen motor sport jugend haben jeweils 1 Stimme
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils 1 Stimme.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium des HFM, von der hessischen motor sport jugend und von den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Dringlichkeitsanträge können nur bei Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und auf Satzungsänderung sind nicht zulässig
8. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Präsidium beschließt, oder dies von mindestens 49 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten ansonsten die Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und – bei Abstimmung mit Stimmzettel- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Mitgliederversammlung führt Abstimmungen durch Handzeichen durch. Auf Antrag erfolgen die Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln.
11. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 9**

### **Präsidium, Referenten**

1. Das geschäftsführende Präsidium bildet den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Es leitet und repräsentiert den HFM und erfüllt die ihm übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben. Dem geschäftsführendem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des HFM. Dem geschäftsführendem Präsidium gehören die Präsidiumspositionen 1. bis 4. an.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  1. dem Präsidenten
  2. dem 1. Vizepräsidenten
  3. dem 2. Vizepräsidenten
  4. dem Vizepräsidenten für Finanzen
  5. und bis zu sechs weiteren Referenten, die mit speziellen Aufgaben beauftragt werden können

3. Dem geschäftsführendem Präsidium hat jeweils 1 Vertreter der DMSB Trägervereine anzugehören. Mindestens 6 Vertreter aus den Trägervereinen des DMSB müssen dem Präsidium angehören.
4. Je 2 geschäftsführende Präsidiumsmitglieder vertreten den HFM gemeinsam. Die Mitglieder zu Ziffer 2 bis 4 sind jedoch dem HFM gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten zu vertreten, die Mitglieder, die nicht Stellvertreter des Präsidenten sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
5. Es steht im Ermessen des Präsidiums, jederzeit Fachberater (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
6. Das Präsidium beruft aus den Reihen der Vizepräsidenten einen Stellvertreter des Präsidenten für jeweils 1 Jahr.
7. In Personalunion kann ein Präsidiumsmitglied auch ein Referenten-Amt wahrnehmen.
8. Die Mitglieder des Präsidiums, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet die Mitglieder des Präsidiums gem. §9 Ziff.2 Nr.1 bis 4 wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Die unter §9 Ziff.2 Nr.5 genannten Referenten scheidet jeweils ebenfalls wechselweise nach Ablauf ihrer Amtsdauer von 4 Jahren aus dem Präsidium aus, auch wenn der Beginn der Amtsperiode vor Wirksamkeit dieses Satzungsstandes liegt. Mit Wirksamkeit dieses Satzungsstandes erlangen alle auch hier bisher als Referenten gewählten Personen einheitlich die Bezeichnung „Referent“, ohne damit die bisherigen Aufgabenbereiche zu verlieren. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder allein das Präsidium und beschließen über die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser wird ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestellt. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zu einem Mitglied des Präsidiums gewählt werden.
9. Das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft das Präsidium zu den Sitzungen ein. Diese finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter. Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist immer gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem Kreis der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und / oder ehemaligen Präsidiumsmitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Präsidium angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er hat lediglich eine beratende Funktion sowie Teilnahme- und Rederecht in den anderen Organen, aber kein Stimmrecht.

## **§ 11 Geschäftsführung/Verwaltung**

Das Präsidium kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte vertraglich einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer erfüllt die obliegenden Aufgaben nach Weisungen des Präsidiums sowie nach der vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung. Dem Geschäftsführer obliegt die Koordination und Kommunikation im Innenverhältnis.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen des HFM werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung wechselweise für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im HFM bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 hessische motor sport jugend (hmj)**

1. Der HFM fördert die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendförderung und Jugendpflege durch die Jugendorganisation der Verbandsmitglieder
2. Die hmj ist die Jugendorganisation des HFM. Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie den Jugendleitern und Jugendleiterinnen der Mitgliedsvereine des HFM gebildet.
3. Die hmj gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HFM bedarf. Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des HFM arbeiten und beschließen die Organe der hmj über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
4. Die hmj verfügt über die ihr zufließenden Mittel selbständig. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der hmj sind jedoch nach ihrer Annahme in der Jugendvollversammlung in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des HFM-Präsidiums zur Bestätigung vorzulegen.
5. Die hmj hat dem Präsidium auf Verlangen einen detaillierten Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des HFM kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen; § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

Frankfurt, 01. April 2015